

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 41
Telefax +41 31 633 79 56
www.gef.be.ch
info.ra@gef.be.ch

Referenz: 2019.GEF.974 / bh, stm

Bern, 28. Juni 2019

ABSCHREIBUNGSVERFÜGUNG

In der Beschwerdesache zwischen

X.____

Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt Y.____



gegen

Sozialamt, Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8

Vorinstanz

betreffend Ausschreibung Unterbringung und Betreuung für unbegleitete Minderjährige (UM)
im Kanton Bern

(Ausschreibung vom 10. Mai 2019)

Das Rechtsamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) zieht

in Erwägung:

1. Am 10. Mai 2019 hat das Sozialamt des Kantons Bern (nachfolgend: Vorinstanz) die Unterbringung und Betreuung für unbegleitete Minderjährige (UM) im Kanton Bern im offenen Verfahren ausgeschrieben.
2. Mit Beschwerde vom 20. Mai 2019 gelangte die Beschwerdeführerin an die GEF und beantragte die Ausschreibung sei abzurechnen und mit einem zusätzlichen Eignungskriterium neu auszuschreiben, wonach die Anbieter entweder i) über eine Betriebsbewilligung des Kantonalen Jugendamts nach Art. 13 Abs. 1 PAVO¹ bzw. nach Art. 9 der kantonalen Pflegekinderverordnung² verfügen und der entsprechenden Aufsicht unterstehen oder ii) als gemeinnützige Organisation steuerbefreit sein müssen. Eventualiter sei die Ausschreibung abzurechnen und die Ausschreibung sei insoweit anzupassen, dass keine oder höchstens eine begrenzte, in den Ausschreibungsvorlagen vorgegebene und durch geeignete Kontrollmassnahmen sichergestellte Gewinnerzielung zulässig ist (z.B. analog den Standards in bestehenden ALBA-Heimstrukturen). Weiter beantragte sie, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
3. Das Rechtsamt, welches die Beschwerdeverfahren für die GEF leitet,³ führte den Schriftenwechsel durch und stellte in Aussicht, das Ausschreibungsverfahren vorsorglich zu stoppen.
4. Die Vorinstanz hat das Ausschreibungsverfahren mittels Verfügung vom 7. Juni 2019 abgebrochen. Diese ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.
5. Mit Beschwerdevernehmlassung vom 7. Juni 2019 beantragte die Vorinstanz, dass das Beschwerdeverfahren zufolge Abbruchs des Vergabeverfahrens als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben sei. Des Weiteren sei auf die Verfügung einer vorsorglichen Massnahme zu verzichten.
6. In der Stellungnahme zur beantragten Abschreibung vom 20. Juni 2019 hält die Beschwerdeführerin fest, dass sich die Vorinstanz durch den Abbruch des Vergabeverfahrens dem Hauptbegehren in der Beschwerde vom 20. Mai 2019 unterziehe und als unterliegend gelte.

¹ Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338)

² Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (BSG 213.223)

³ Art. 10 der Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF; BSG 152.221.121)

7. Fällt im Verlaufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse am Erlass einer Verfügung oder an einem Entscheid in der Sache weg, insbesondere zufolge Rückzugs der Begehren, Rücknahme der angefochtenen Verfügung oder Einigung unter den Parteien, so schreibt die instruierende Behörde das Verfahren als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab (Art. 39 Abs. 1 VRPG). Der Rückzug der eigenen Begehren oder das Unterziehen unter die gegnerischen Begehren wird als Abstand bezeichnet. Eine Abstandserklärung muss im Allgemeinen ausdrücklich, unmissverständlich und vorbehaltlos erfolgen; sie ist endgültig und unwiderruflich. Gegen die Abschreibungsverfügung steht das gleiche Rechtsmittel wie gegen den Sachentscheid offen (Art. 39 Abs. 2 VRPG).

8. Mit dem Abbruch des strittigen Ausschreibungsverfahrens entspricht die Vorinstanz den Anträgen der Beschwerdeführerin vom 20. Mai 2019 ausdrücklich und vorbehaltlos. Damit unterzieht sie sich vollständig dem gegnerischen Hauptbegehren. Dadurch entfällt das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid in der Sache vollumfänglich und das Beschwerdeverfahren 2019.GEF.974 ist vom Rechtsamt als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben (Art. 39 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 10 OrV GEF).

9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigen sich weitere Ausführungen zur Erteilung der aufschiebenden Wirkung respektive einer vorsorglichen Massnahme. Der entsprechende Antrag ist als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben.

10. Die Verfahrenskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Wer ein Gesuch, eine Klage oder ein Rechtsmittel zurückzieht, den Abstand erklärt oder auf andere Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei (Art. 110 Abs. 1 VRPG). Vorliegend hat sich die Vorinstanz vollständig dem gegnerischen Hauptbegehren unterzogen. Damit gilt die Vorinstanz als unterliegende Partei. Da sie aber eine Behörde im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG ist, sind ihr keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 108 Abs. 2 VRPG).

11. Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand. Die Bemessung des Parteikostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften der Anwaltsgesetzgebung (Art. 104 Abs. 1 VRPG). Im Beschwerdeverfahren beträgt das Honorar 400 bis 11'800 Franken pro Instanz (Art. 11 Abs. 1

PKV⁴). Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Aufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG⁵). Bei einer Erledigung des Rechtsstreits ohne Urteil (Vergleich, Abstand, Klagerückzug usw.) können 25 bis 100 Prozent des Honorars gemäss Art. 11 PKV gesprochen werden (Art. 15 PKV).

Die Kostennote des Vertreters der Beschwerdeführerin vom 20. Juni 2019, beziffert auf CHF 5'238.25 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer), gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Da die Beschwerdeführerin nicht mehrwertsteuerpflichtig ist⁶, kann bei der Bestimmung des Parteikostenersatzes auch die Mehrwertsteuer berücksichtigt werden.⁷ Die der Beschwerdeführerin zu ersetzenden Parteikosten sind demnach auf CHF 5'238.25 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin den Parteikostenersatz nach Rechtskraft dieses Entscheides zu entschädigen.

⁴ Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811)

⁵ Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11)

⁶ Vgl. Unternehmens-Identifikationsnummer-Register (einsehbar unter: <https://www.uid.admin.ch>)

⁷ Vgl. BVR 2015 S. 541 E. 8.2, 2014 S. 484 E. 6, e contrario

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Von der Stellungnahme zur beantragten Abschreibung der Beschwerdeführerin und der Kostennote des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin vom 20. Juni 2019 wird Kenntnis genommen und gegeben.
2. Das Beschwerdeverfahren **2019.GEF.974** wird zufolge vollständiger Unterziehung der Vorinstanz als erledigt vom Geschäftsverzeichnis **abgeschrieben**.
3. Der Antrag betreffend Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
5. Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin nach Rechtskraft dieses Entscheides Parteikosten, festgesetzt auf CHF 5'238.25 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer), zu ersetzen.
6. Zu eröffnen:
 - Rechtsanwalt Y.____, z.Hd. der Beschwerdeführerin, per Einschreiben
 - Vorinstanz, mit Beilage gemäss Ziff. 1, per Kurier

RECHTSAMT

Angelika van der Kleij, Rechtsanwältin
Stv.-Vorsteherin

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 10 Tagen seit seiner Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in 2 Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und greifbare Beweismittel sind beizulegen.